



News Nr. 3/2011

Schutz gegen schikanöse Insolvenzanträge

Der Zweck des Insolvenzverfahrens ist es, insbesondere die Vermögenslage eines Schuldners, der sich in der Insolvenz befindet, auf Basis eines Gesetzes (Gesetz Nr. 182/2006 Sb., über die Insolvenz und deren Lösungswege; nachfolgend „Insolvenzgesetz“, oder nur „InsG“), auf die dort festgesetzte Art und Weise umfassend zu lösen, so dass insbesondere die Ansprüche seiner Gläubiger optimal gesichert werden. In der Praxis wird jedoch von einzelnen Instituten des Insolvenzgesetzes Gebrauch gemacht, die im grundsätzlichen Widerspruch zu seinem allgemeinen Zweck stehen.

Eines der deutlichsten Beispiele ist das Stellen von sog. schikanösen Insolvenzanträgen, mittels derer die Gläubiger versuchen, ihre Forderungen auch dann zu befriedigen, wenn es sich auf Seiten des Schuldners nicht eindeutig um eine Situation handelt, die von einer Insolvenz des Schuldners zeugt. Dabei handelt es sich in einigen Fällen um Forderungen, die real existent und fällig sind, jedoch manchmal auch um solche die nicht existent oder höchst strittig sind. Der Insolvenzantrag ersetzt in einem solchen Fall de facto eine Leistungsklage (wobei der Antragsteller auch keine Gerichtsgebühr entrichten muss), bei welcher das Insolvenzverfahren in unzulässiger Weise ein Erkenntnisverfahren, zur Zahlung einer strittigen Forderung, substituiert.

Der Insolvenzantrag wird somit in zahlreichen Fällen als Instrument eines inkorrekten Konkurrenzkampfes oder als unzulässiges Druckmittel, mit welchem der Schuldner auch zur Erfüllung strittiger Forderungen seiner Gläubiger bewegt werden soll, missbraucht. Einen gewissen Anteil an diesem Zustand hat selbstverständlich auch eine überwiegend negative Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, da diese keinen wesentlichen Unterschied zwischen der bloßen Eröffnung des Verfahrens, der Entscheidung über den Insolvenzfall des Schuldners und der Entscheidung über die Art und Weise seiner Lösung macht. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt somit ohne weiteres zu einer Beschädigung des guten Rufes des mutmaßlichen Schuldners und seiner Beziehungen mit Lieferanten, Kunden, öffentlichen Auftraggebern, Banken und den eigenen Arbeitnehmern.



NEWS 3/2011

Einer der Gründe, der zu einer solchen Handlung der tatsächlichen oder angeblichen Gläubiger führt, ist die Regelung der Wirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Im Unterschied zu der im Gesetz über Konkurs und Vergleich enthaltenen Auffassung, nach der für die öffentliche Publizität, nach Stellung des Konkursantrags, die Gläubiger selbst Sorge zu tragen hatten, garantiert das Insolvenzgesetz in § 101, Abs. 1 praktisch unmittelbar und uneingeschränkt zugängliche Informationen über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dies erfolgt durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Insolvenzregister. Ab dem Zeitpunkt, an dem die mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbundenen Wirkungen eingetreten sind, ist der Schuldner darüber hinaus (im Sinne von § 109 Abs. 2 i.V.m. § 111 Abs. 1 InsG) grundsätzlich verpflichtet, Verfügungen über die Insolvenzmasse und das Vermögen, welches in die Insolvenzmasse fallen kann, zu unterlassen. Dies hat wesentliche Änderungen in der Struktur, Nutzung oder Bestimmung dieses Vermögens oder eine nicht unerhebliche Verminderung desselben zur Folge. Zweck dieser Regelung ist die bestmögliche Absicherung der berechtigten Interessen der Gläubiger gegenüber dem Schuldner, der seine unternehmerische Tätigkeit wirtschaftlich nicht bewältigt hat und sich daher in der Insolvenz befindet. Damit soll erreicht werden, dass die Insolvenzmasse, deren spätere Veräußerung die Befriedigung der Gläubiger sicherstellen soll, erhalten bleibt. Sollte sich der Schuldner tatsächlich in der Insolvenz befinden, sind solche Einschränkungen selbstverständlich vollkommen geeignet. Im Falle eines unredlichen Insolvenzantrags sind die daraus resultierenden Folgen für den „Schuldner“ manchmal jedoch nur schwer zu überwinden.

Es kann angenommen werden, dass sich große Unternehmen mit den negativen Folgen eines spekulativen Insolvenzantrags besser auseinandersetzen können als kleinere Unternehmen. Für letztere kann die Eröffnung eines Insolvenzantrags fatale Auswirkungen haben. Es kann insbesondere Gesellschaften gefährden, deren Tätigkeit im entscheidenden Maße durch Banken finanziert wird. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden seitens der kreditgebenden Banken präventive Schritte vorgenommen (wie z.B. eine Anforderung bezüglich der Gewährung einer zusätzlichen Besicherung oder Zurückhaltung bei der Gewährung weiterer Mittel). Diese Reaktion kann daran anschließende negative Folgen hervorrufen und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens verschlechtern. Außer den vorsichtigen Schritten seitens der Banken muss der „Schuldner“ auch mit einem zurückhaltenden Verhalten seitens der Geschäftspartner rechnen, die nicht bereit sind, mit einem im Insolvenzregister eingetragenen Subjekt weitere Geschäfte zu



schließen bzw. Vorkasse verlangen. Eine solche Situation kann also praktisch sogar zu einer tatsächlichen Insolvenz des betroffenen unternehmerischen Subjektes, das bisher keine wirtschaftlichen Probleme hatte, führen.

Ablehnung eines Insolvenzantrags

Die erste „Schranke“ gegen einen schikanösen Insolvenzantrag sollte theoretisch seine Beurteilung und etwaige sofortige Ablehnung durch das Insolvenzgericht darstellen. Das Gericht sollte den Insolvenzantrag insbesondere dann zurückweisen, wenn die Voraussetzungen für den Erlass der Entscheidung über den Insolvenzfall, im Einklang mit dem Insolvenzgesetz, nicht erfüllt sind. Das Problem besteht allerdings darin, dass es dem Gericht nicht möglich ist, die Lage des Schuldners aufgrund des Insolvenzantrags, auch wenn dieser sämtliche festgesetzten Erfordernisse enthalten wird, unmittelbar genau zu beurteilen.

Auch wenn das Insolvenzgericht in sehr kurzer Zeit (innerhalb von zwei Stunden nach Eingang des Insolvenzantrags) eine Bekanntmachung zu erlassen hat, mittels derer es die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch ihre Veröffentlichung im Insolvenzregister der Öffentlichkeit bekannt macht, muss es sowohl die Anmeldung der Forderung des Gläubigers als auch den eigentlichen Insolvenzantrag vorläufig überprüfen. Wenn das Gericht beispielsweise feststellt, dass die Anmeldung einer Forderung solche Unklarheiten aufweist, die einer weiteren Beweisführung bedürfen würden, sollte gerade eine solche Feststellung ein typischer Grund für die Zurückweisung des Antrags sein. Allerdings regelt erst die vorbereitete Novelle des Insolvenzgesetzes die jetzige Fassung in der Weise, dass dem Insolvenzgericht explizit die Möglichkeit gegeben wird, den betroffenen Insolvenzantrag wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurückzuweisen (innerhalb von 7 Tagen), wobei zugleich vorgeschlagen wird festzusetzen, wann es sich um einen offensichtlich unbegründeten Antrag handelt (z.B. mangelnde Belegung einer fälligen Forderung des Insolvenzantragstellers, Fehlen der im Handelsregister zwingend zu veröffentlichenden Urkunden, Nichtexistenz von geschäftsführenden Organen usw.).

Gemäß der gegenwärtigen Rechtsregelung sollte ein Insolvenzantrag auch dann zurückgewiesen werden, wenn der Gläubiger durch die Stellung eines Insolvenzantrags ein Standardgerichtsverfahren umgehen will. In den zu diesem Thema vorliegenden Urteilen haben die Gerichte mehrmals festgestellt, dass es nicht möglich ist, dass ein Insolvenzverfahren andere Verfa-



hrentypen ersetzt, und zwar insbesondere dann, wenn alle im Rahmen des Insolvenzverfahrens geltend gemachten Forderungen strittig sind und ihre Feststellung eines umfangreichen Beweisführens bedürfen würde. In vielen Fällen wird das Gericht allerdings nicht in der Lage sein, zu einer solchen Schlussfolgerung in kurzer Zeit nach Zustellung des Insolvenzantrags zu gelangen und zwar auch angesichts dessen, dass die Beurteilung der Existenz der Insolvenz nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine wirtschaftliche Frage ist und dass die Entscheidung des Gerichts aus diesem Grund mehr Zeit und Beweise erfordern kann.

Reaktion des Schuldners

Ein wichtiger Bestandteil des Schutzes gegen einen unberechtigten Insolvenzantrag ist eine rasche und qualifizierte Reaktion des Schuldners auf die im Antrag angeführten Tatsachen. Angesichts der negativen Auswirkungen eines gestellten Insolvenzantrags sollte der Schuldner das Insolvenzverfahren auch dann nicht unterschätzen, wenn der Insolvenzantrag offensichtlich unbegründet ist. Auch in diesem Fall sollte der Schuldner sofort reagieren und dem Insolvenzgericht mitteilen, aus welchem Grund der Antrag nicht berechtigt ist bzw. warum er die Forderung des Gläubigers, auf der der Antrag beruht, als strittig erachtet. Angesichts der Notwendigkeit, die Wirtschaftslage des Schuldners zu beurteilen, sind dem Gericht ausführliche Informationen, die seine wirtschaftliche Stellung betreffen, mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn sie offensichtlich unstrittig und allgemein zugänglich sind.

Klage auf Schadenersatz

Die Bestimmung in § 147 Insolvenzgesetz regelt auch weitere Schutzmöglichkeiten des Schuldners im Zusammenhang mit der Stellung eines schikanösen Insolvenzantrags. Es handelt sich dabei um die Möglichkeit, den Ersatz des entstandenen Schadens sowie eines anderen Nachteils bei einem erfolglosen Antragsteller geltend zu machen. Mittels dieses Instituts können jedoch die negativen Auswirkungen der Eröffnung eines Insolvenzantrags nicht verhindert werden, vielmehr sollte diese Möglichkeit mutmaßliche Gläubiger von der Stellung schikanöser Insolvenzanträge abraten. Inzwischen stellt sich jedoch heraus, dass die Angst der Gläubiger, aufgrund eines unbegründet gestellten Insolvenzantrags schadenersatzpflichtig zu werden, nicht allzu groß ist.



NEWS 3/2011

Falls ein Insolvenzantrag durch ein Verschulden des Antragstellers zurückgewiesen wird, hat der Schuldner gegen den Antragsteller das Recht auf Ersatz des Schadens oder eines anderen Nachteils, der ihm durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die in dessen Verlauf getroffenen Maßnahmen entstanden ist. Im Zweifel wird dabei angenommen, dass der Antragsteller die Zurückweisung des Insolvenzantrags zu vertreten hat.

In diesem Zusammenhang ist das Urteil des Obersten Gerichts, Aktenzeichen 29 Cdo 3137/2007, zu erwähnen, dass sich zwar nicht mit einem Insolvenzverfahren befasst, jedoch für dieses Verfahren zweifelsohne von erheblicher Bedeutung ist. Das Urteil betrifft eine etwaige Verantwortung des Staates für einen Schaden, der im Gerichtsverfahren durch den Erlass einer einstweiligen Verfügung, entstanden ist, da diese die gegnerische Partei unberechtigtweise eingeschränkt und geschädigt hat. Das Oberste Gericht hat in der Entscheidung die ausschließliche Verantwortung des Antragstellers für den entstandenen Schaden damit begründet, dass in solchen Fällen die Verantwortung des Staates ausgeschlossen ist. Eine ähnliche Auslegung kann auch dann Anwendung finden, wenn es sich um den Ersatz eines durch die Stellung eines unbegründeten Insolvenzantrags verursachten Schadens handelt, zu dessen Zahlung einzig der Gläubiger (Antragsteller) und nicht der Staat verpflichtet ist. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Maßnahmen welche schlussendlich den Schuldner geschädigt haben, infolge der Eröffnung des Verfahrens vom Insolvenzgericht getroffen worden sind.

Im Falle, dass gemäß § 147 Abs. 3 InsG der Insolvenzantragsteller eine juristische Person ist, haften für die Erfüllung der Pflicht zum Ersatz des Schadens oder eines anderen Nachteils die Mitglieder ihres Geschäftsführungsorgans gesamtschuldnerisch. Dies ist nicht der Fall, wenn sie nachweisen, dass sie ohne unnötigen Verzug nach Stellung des Insolvenzantrags das Gericht informiert haben, dass der Insolvenzantrag nicht begründet ist. Selbiges gilt wenn sie ohne schuldhaftes Zögern das Gericht über das Fehlen weiterer, durch das Gesetz für den Erlass der Entscheidung über den Insolvenzfall festgesetzten, Voraussetzungen informieren. Diese Regelung kann allerdings nicht ausschließen, dass der Insolvenzantrag durch eine vorgeschobene natürliche Person gestellt wird.

Die Klage gegen den Gläubiger bzw. sein Geschäftsführungsorgan hat der Schuldner spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Tage zu erheben, an dem ihm die Entscheidung, durch die das Verfahren über den Insolvenzantrag endet, zugestellt wurde. Wurde die Klage nicht innerhalb der gesetz-



lichen Frist erhoben, erlischt das Recht des Schuldners auf Ersatz des Schadens oder eines anderen Nachteils.

Einstweilige Verfügung

Da die anschließende Klage auf Schadenersatz nicht den unmittelbaren Eingriff in die Wirtschaftslage der Person, gegen die der Insolvenzantrag gestellt wurde, löst, gibt es Bemühungen, die einstweilige Verfügung als ein effektives Schutzinstrument zu nutzen. Dies mit der Begründung, dass das Gericht falls der Insolvenzantrag in böswilliger Absicht gestellt wird, um Druck auf den Schuldner auszuüben, mittels einer einstweiligen Verfügung sämtliche mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbundenen Wirkungen aufhebt. Ein unumstrittener Vorteil eines solchen Schrittes ist es, dass er fast unmittelbar wirkt, da der Beschluss über die Anordnung der einstweiligen Verfügung zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im Insolvenzregister wirksam wird (§ 89 Abs. 1 InsG). Im Beschluss über die Anordnung der einstweiligen Verfügung entscheidet das Insolvenzgericht nicht über den Insolvenzfall des Schuldners und nimmt eine solche Entscheidung auch nicht vorweg, sondern eliminiert lediglich angesichts der Umstände des jeweiligen Falles (eines offensichtlich schikanösen Charakters des Insolvenzantrags) faktisch die Auswirkungen des Insolvenzverfahrens. Die vorläufige Regulierung der Verhältnisse mindert den Druck auf den Schuldner und verhindert zumindest teilweise eine weitere Verschlechterung seiner Wirtschaftslage und des guten Rufes, wobei die weitere Fortsetzung des Insolvenzverfahrens und Geltendmachung der Rechte des Gläubigers nicht verhindert werden.

Die Regelung der einstweiligen Verfügung enthält das Insolvenzgesetz vor allem in § 82, § 112 und § 113. Die allgemeine Befugnis des Insolvenzgerichts zur Anordnung einer einstweiligen Verfügung ist in § 82 Abs. 1 InsG verankert, dem zufolge die einstweilige Verfügung im Insolvenzverfahren auch ohne Antrag angeordnet werden kann. Die Möglichkeit, die Verhältnisse der Beteiligten im Insolvenzverfahren durch Ausschluss der mit seiner Eröffnung verbundenen Wirkungen vorläufig zu regulieren, wird aus § 5 Buchst. a) InsG hergeleitet, welchem zufolge das Insolvenzverfahren so geführt werden muss, dass keiner der Beteiligten ungerechterweise geschädigt oder unerlaubt begünstigt wird und dass eine schnelle, wirtschaftliche und maximale Befriedigung der Gläubiger erzielt wird. Im Falle eines schikanösen Insolvenzantrags könnte eine Erzwingung der mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbundenen Wirkungen eine grundsätzliche Anfechtung der Prinzipi-



NEWS 3/2011

en, auf denen das Insolvenzgesetz beruht, und schließlich auch eine unzulässige Verweigerung der Gerechtigkeit, bedeuten.

Zugleich ist jedoch die gegenteilige Meinung zu erwähnen, die von dem Standpunkt ausgeht, dass gemäß der Zivilprozessordnung, deren Bestimmungen auch auf den Bereich von Insolvenzverfahren Anwendung finden, der Erlass der einstweiligen Verfügung lediglich in dem Fall in Frage kommt, in dem es vor der Eröffnung des Verfahrens notwendig ist, die Verhältnisse der Beteiligten vorläufig zu regulieren, oder wenn Befürchtungen bestehen, dass die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung gefährdet sein könnte (vgl. § 74 ZPO). Gleichzeitig kann durch eine einstweilige Verfügung, gemäß der Zivilprozessordnung, eine Pflicht, einer anderen Person als den Verfahrensbeteiligten, auferlegt werden, jedoch nur dann, wenn es dieser Person zumutbar ist. Auf diese Art und Weise kann eine einstweilige Verfügung auch nach Eröffnung des Verfahrens angeordnet werden, soweit es notwendig ist, die Verhältnisse der Beteiligten vorläufig zu regulieren, oder soweit die Befürchtung besteht, dass die Vollstreckung der Entscheidung gefährdet sein könnte (§ 102 ZPO).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Beantragung der einstweiligen Verfügung, durch die der Antragsteller (Schuldner) die Wirkungen eines eröffneten Insolvenzverfahrens zu eliminieren versucht, weder die Zivilprozessordnung noch das Insolvenzgesetz vorsehen. Auch wenn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung als die logische und die einzig mögliche Art des Schutzes gegen einen solchen schikanösen Antrag erscheint, stößt er auf die Tatsache, dass die Rechtsvorschriften diese Möglichkeit nicht ausdrücklich zulassen.

Es ist daher nicht überraschend, dass die Gerichte auf solche Anträge mindestens mehrdeutig reagieren und die Anträge auf Anordnung einer einstweiligen Verfügung, durch die die Wirkungen eines eröffneten Insolvenzverfahrens aufgehoben werden sollen, mit der Begründung zurückweisen, dass der Erlass einer einstweiligen Verfügung keinen Anhaltspunkt in der gegenwärtigen Rechtsregelung hat. Die gleiche Schlussfolgerung kann auch der Begründung zur vorbereiteten Novelle des Insolvenzgesetzes entnommen werden, in der angeführt wird, dass aus der gegenwärtigen Rechtsregelung die Möglichkeit nicht eindeutig hergeleitet werden kann, dass das Gericht eine der mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbundenen Wirkungen ausschließt oder auf die in der einstweiligen Verfügung festgesetzte Art und Weise einschränkt oder in jeglicher Art und Weise dem Insolvenzantragstel-



ler auferlegt, eine Sicherheit zur Sicherung des Ersatzes des infolge einer unbegründeten Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der in dessen Verlauf getroffenen Maßnahmen entstandenen Schadens oder eines anderen Nachteils zu hinterlegen.

Zusammenfassung

Dem mutmaßlichen Schuldner, gegen den ein schikanöser Insolvenzantrag gerichtet ist, kann infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Schaden (z.B. Kosten der mit dem Schutz gegen den Insolvenzantrag verbundenen Maßnahmen oder der infolge des Verlustes von Aufträgen aufgrund der Schädigung des Vertrauens von Geschäftspartnern entgangene Gewinn) und nicht zuletzt ein in der Schädigung seines guten Rufes bestehender Nachteil entstehen. Es gibt dabei seinerseits praktisch keine Möglichkeiten zum sofortigen und effektiven Schutz.

Es ist ebenfalls festzustellen, dass das Insolvenzgesetz eine Garantie gegen die künstliche Schaffung von Gläubigern, da dies einen schikanösen Charakter hat, vorsieht. Die Bedingung der Mehrheit der Gläubiger gilt nämlich in dem Fall als nicht erfüllt, wenn der Antragsteller eine Forderung die er dem Schuldner gegenüber inne hat oder einen Teil davon auf einen Dritten innerhalb von sechs Monaten vor der Stellung des Insolvenzantrags oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens überträgt. Falls eine solche zweckdienliche Abtretung einer Forderung oder eines Teils davon erfolgt ist und es keine weiteren Gläubiger gibt, lehnt das Gericht den Insolvenzantrag ab. Keine Bestimmung des Insolvenzgesetzes hindert jedoch den Gläubiger daran, dass er seine Forderung z.B. auf eine Offshore Gesellschaft überträgt und mit ihrer Hilfe einen unbegründeten Insolvenzantrag stellt. Es ist selbstverständlich, dass die Geltendmachung des Schadenersatzes gegen diese Gesellschaft oder ihr Geschäftsführungsorgan für den Schuldner kompliziert und nicht effektiv sein wird.

Das Justizministerium bereitet eine Novelle vor, die das Risiko von schikanösen Insolvenzanträgen begrenzen sollte, wobei zu den grundlegenden Prinzipien der neuen Regelung z.B. die Einführung einer Gerichtsgebühr für einen Gläubigerantrag in Höhe von CZK 5.000,-, die Möglichkeit auf Seiten des Gerichts, einen Insolvenzantrag wegen offensichtlicher Unbegründetheit abzulehnen bzw. eine Strafe für einen offensichtlich unbegründeten Antrag aufzuerlegen, sowie weitere ähnliche Maßnahmen zählen sollten. Es wird ebenfalls die Änderung der Formulierung des Textes der veröffentlichten



NEWS 3/2011

Bekanntmachungen, durch die die die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bekannt gemacht wird, in Erwägung gezogen. Dies soll demnach so Umgesetzt werden, dass aus der neuen Formulierung ersichtlich wird, ob der Insolvenzantrag durch den Schuldner oder den Gläubiger gestellt wurde, sowie mit der Belehrung, dass diese Bekanntmachung und folglich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens informativen Charakter hat, was noch nicht bedeutet, dass der gestellte Insolvenzantrag begründet ist, und dass der Insolvenzfall des Schuldners somit noch nicht bewiesen ist. Bis zum Zeitpunkt der Annahme dieser Schritte bleibt jedoch der Schutz der Schuldner gegen unredliche Insolvenzanträge sehr kompliziert.